

Berlin, 7. Dezember 2020

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zur Anhebung des EU-Klima- ziels für 2030 auf mindestens 55 Prozent

Transparenzregister-Nr.: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission eines Netto-Treibhausgasreduktionsziels für 2030 von mindestens 55 Prozent. Um die Erreichung dieses Ziels und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Anpassung des klimapolitischen Rahmens der EU im nächsten Jahr die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Der BDEW fordert die Kommission auf, die folgenden Kernelemente zur Erreichung der ambitionierten EU-Klimaziele zu beachten:

- › Rasche Ausrichtung des EU-Emissionshandelssystem am neuen 2030-Ziel und CO₂-Bepreisung im Gebäude- und Verkehrssektor vorerst außerhalb des EU-EHS.
- › Anpassung der europäischen Beihilfavorschriften an die Ziele des Green Deal und Schaffung eines Rahmens, der den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität gewährt.
- › Beseitigung von Hemmnissen zum Ausbau Erneuerbarer Energien.
- › Berücksichtigung aller Optionen zur Erreichung des THG-Reduktionsziels für 2030.
- › Einbeziehung des Potenzials natürlicher CO₂-Senken in die Zielarchitektur.
- › Anerkennung der wichtigen Rolle des Energieträgers Gas und seiner Infrastruktur sowie Ermöglichung des Hochlaufs klimaneutraler Gase.
- › Zielerreichung im Gebäudesektor durch eine geeignete CO₂-Bepreisung und die verstärkte Nutzung klimaarmer Energieträger.
- › Weiterentwicklung und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und des Potenzials grüner Fernwärme unter Nutzung industrieller und gewerblicher Abwärme sowie von Power-to-Heat.
- › Ein ambitionierterer Ansatz zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors.
- › Ambitionierte Zielvorgaben zur Reduktion der Nicht-CO₂-Emissionen.
- › Minderungspotenzial der Abwasserwirtschaft nicht gefährden, sondern ausbauen.

Mit der Mitteilung „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ und dem begleitenden *Impact Assessment* schlägt die Europäische Kommission eine ambitionierte Anhebung des Treibhausgas-Reduktionsziels für 2030 auf mindestens 55 Prozent vor. Der BDEW unterstützt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und die dafür notwendige entsprechende Anpassung der Klimaziele der EU bis 2030. Die Herausforderungen der Transformation für alle Sektoren sind erheblich. Umso mehr ist es essenziell, frühzeitig die notwendigen Investitionen in die technologischen und systemischen Lösungen, einschließlich der entsprechenden Infrastruktur, anzustoßen.

Die deutsche Energie- und Wasserwirtschaft will ihren Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele leisten. Dies kann nur gelingen, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Zur Erreichung des von der Kommission vorgeschlagenen 2030-Ziels gehören dazu aus Sicht des BDEW insbesondere der Abbau jeglicher Hemmnisse für den Ausbau Erneuerbarer Energien und von Kohlenstoffsenken sowie der Aus- und Umbau der Energieinfrastruktur und ein flexibler europäischer Beihilferahmen. Die Einbeziehung natürlicher CO₂-Senken in die Zielarchitektur ist zu befürworten. Bei allen geplanten Maßnahmen sind außerdem die Kriterien einer jederzeit sicheren Energieversorgung und die Bezahlbarkeit und die soziale Ausgewogenheit für die Verbraucher zu beachten.

Um schnell für Klarheit und Planungssicherheit zu sorgen, sollten der Rat der EU und das Europäische Parlament das Gesetzgebungsverfahren zum Europäischen Klimagesetz schnellstmöglich abschließen und das Netto-THG-Reduktionsziel von mindestens 55 Prozent bis 2030 damit rechtlich verankern. Der BDEW hat im Mai 2020 eine Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag für ein Europäisches Klimagesetz veröffentlicht¹. Wichtig ist aus Sicht des BDEW, dass der zur Erreichung der Klimaneutralität festgelegte Zielpfad nach der Verabschiedung des Klimagesetzes auch wirklich verlässlich ist. Damit werden Unsicherheiten vermieden, die ein Hindernis für die notwendigen Investitionen darstellen würden. Die Kommission sollte deshalb auch ein Zwischenziel für 2040 auf Basis einer weiteren Folgenabschätzung definieren.

Im Juni 2020 legte der BDEW bereits eine detaillierte Stellungnahme zur notwendigen Maßnahmenarchitektur zur Erreichung eines erhöhten 2030-Ziels² vor. Mit Blick auf den nun erfolgten Kommissionsvorschlag und auf die anstehende Überarbeitung des klimapolitischen Rahmens der EU im Juni 2021 sind aus Sicht des BDEW insbesondere die folgenden Kernelemente zu beachten.

¹ BDEW-Stellungnahme „EU-Klimaneutralität bis 2050 erreichen“, 28. Mai 2020.

² BDEW-Stellungnahme „zum EU-Klimaziel für 2030 und der notwendigen Maßnahmenarchitektur“, 18. Juni 2020.

1. Eine CO₂-Bepreisung in allen Sektoren als Schlüssel zur Erreichung der Ziele

- **Rasche Ausrichtung des EU-Emissionshandelssystems am neuen 2030-Ziel**

Das europäische Schlüsselinstrument zur Minderung der THG-Emissionen im Energiesektor und der energieintensiven Industrie ist das europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS). Durch dieses marktorientierte Klimaschutzinstrument werden die europäischen Ziele zur Minderung in den EHS-pflichtigen Sektoren zielsicher und kosteneffizient erreicht.

Bis zur Klimaneutralität in 2050 sind noch drei Handelsperioden zu durchlaufen. Das Handelssystem sollte jetzt schnellstmöglich mit Wirkung zum jeweiligen Periodenbeginn über eine Anpassung des linearen Reduktionsfaktors auf die noch zu vereinbarenden Reduktionsbeiträge für 2030, 2040 und das langfristige europäische Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vom Startpunkt im Jahr 2020 aus nachjustiert werden. Bei der Zielerhebung muss insgesamt eine ausgewogene Verteilung der zusätzlichen Minderung auf EHS- und Nicht-EHS-Bereich erfolgen.

Darüber hinaus sind die Funktionstüchtigkeit, die Parameter und die Wirkweise der Marktstabilitätsreserve zu überprüfen, auch um das System gegen unerwartete Nachfrageschocks wie während der COVID-19-Pandemie abzusichern.

- **CO₂-Bepreisung im Gebäude- und Verkehrssektor außerhalb des EU-EHS**

Der BDEW spricht sich grundsätzlich für eine europaweite CO₂-Bepreisung in den nicht vom EU-EHS erfassten Sektoren Gebäude und Verkehr aus. Die Orientierung der Preissignale am CO₂-Gehalt ist ein marktbasierendes, technologieoffenes und kosteneffizientes Instrument zur Treibhausgasreduzierung. Eine wirksame CO₂-Bepreisung wäre zudem ein wichtiger Schritt, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Energieträgern über die Sektoren hinweg zu schaffen, Sektorkopplung zu ermöglichen und Investitionen und Maßnahmen zur THG-Vermeidung dort durchzuführen, wo es zu den geringsten Kosten möglich ist.

Kurz- bis mittelfristig eignen sich hierfür die Einführung einer CO₂-Komponente in die Energieteuerrichtlinie oder – mit entsprechend ausreichender Vorlaufzeit – ein spezifisch gestaltetes nationales oder europäisches Emissionshandelssystem für die verbrennungsbedingten CO₂-Emissionen in den nicht vom EU-EHS erfassten Bereichen.

Demgegenüber lehnt der BDEW eine kurzfristige Einbeziehung der Bereiche Gebäude und Verkehr in das EU-EHS vor 2030 ab. Diese würde voraussichtlich zu sehr viel höheren CO₂-Zertifikatspreisen führen, was sich in erster Linie auf die bereits im EU-EHS erfassten Sektoren auswirken würde. Für die neu erfassten Sektoren hingegen, hätte dies – ohne zusätzliche Anreize wie Kauf- oder Modernisierungsprämien – aufgrund der unterschiedlichen Preiselastizitäten und Vermeidungskosten das Risiko, dass dort Anstrengungen zur THG-Minderung schwächer

ausfallen würden als bei separat formulierten Zielen für diese Bereiche. Für Industrieunternehmen würde sich zudem durch gestiegene Zertifikatspreise die Gefahr des Carbon Leakage erhöhen. Ziel für die nächste Handelsperiode ab 2030 sollte allerdings eine sektorübergreifende, europäische Lösung zur möglichst einheitlichen CO₂-Bepreisung sein.

Eine CO₂-Bepreisung muss außerdem von einem breiten Maßnahmenmix in den nicht vom EU-EHS erfassten Sektoren flankiert werden sowie die Erlöse über eine Förderung von klimaschonenden Technologien genutzt werden, um den Umstieg für Bürger und Unternehmen zu erleichtern.

2. Anpassung der europäischen Beihilfevorschriften an die Ziele des Green Deal

Im Hinblick auf die erhöhten klimapolitischen Ambitionen der EU muss der europäische Beihilferahmen rechtssicheren Raum für Maßnahmen bieten, die unmittelbar der Erreichung des 55-Prozent-Ziels dienen. Der BDEW begrüßt die kürzlich erfolgte Überarbeitung der EHS-Beihilfeleitlinien, die ab 2021 die Strompreiskompensation für stromintensive Unternehmen auch für CO₂-freie Stromlieferverträgen ermöglicht. In gleicher Weise sollten in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen CO₂-mindernde Maßnahmen in anderen Sektoren beihilfefähig sein. Den Mitgliedstaaten sollte ermöglicht werden, den Einsatz kohlenstoffarmer Technologien sowie erneuerbarer und dekarbonisierter Brennstoffe zu erleichtern, insbesondere auch mit Blick auf die Nutzung von Biomethan und Power-to-X-Technologien, die über die Sektorkopplung zur Energiewende und zur Dekarbonisierung anderer Sektoren beitragen.

Investitionen, die der Transformation der Energiewirtschaft dienen, vor allem solche in die Energieinfrastruktur (Strom-, Gas- und Wärmenetze sowie -speicher), aber auch die Erzeugungsanlagen (flexible Kraftwerke, KWK-Anlagen und Elektrolyseure etc.) sollten in das vereinfachte Verfahren zur Prüfung bestimmter staatlicher Beihilfen (Block Exemption) einbezogen werden. Langwierige Notifizierungsverfahren von Förderprogrammen oder Einzelnotifizierungen sind kontraproduktiv, da sie Verunsicherung und Zeitverlust bei den durchführenden Akteuren verursachen und somit die Erreichung der Klimaziele konterkarieren.

3. Beseitigung von Hemmnissen zum Ausbau Erneuerbarer Energien

Zur Erreichung eines ambitionierteren THG-Reduktionsziels muss vor allem der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch deutlich erhöht werden. Insbesondere im Gebäude- und Verkehrsbereich wurden die dafür vorhandenen Potenziale noch wenig ausgeschöpft. Der BDEW unterstützt deshalb den Vorschlag der Kommission die Zielvorgabe für den

Anteil Erneuerbarer Energien auf mindestens 38 Prozent zu erhöhen. Dabei ist auch das Potenzial erneuerbarer Gase zu beachten.

Für den Stromsektor wird eine Verdopplung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 65 Prozent bis 2030 vorgeschlagen. Die Technologien zur Erreichung dieses Ziels liegen in Form von (On- und Offshore) Windenergie, PV, Biomasse, Wasserkraft sowie weiterer erneuerbarer Energieträger bereits kostengünstig vor. Allerdings verhindern regulatorische Hindernisse, dass der notwendige Ausbau Erneuerbarer Energien sowie der korrespondierende Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze mit der notwendigen Geschwindigkeit vorangetrieben werden können.

Deshalb muss u. a. der Ausbau von Offshore-Windenergie zu einem europäischen Projekt gemacht werden. Zur Förderung von dessen Ausbau sind zweiseitige Differenzverträge die aktuell beste Option. Konkreten Handlungsbedarf sieht der BDEW vor allem bei grenzüberschreitenden Offshore-Projekten. Hier sollte im Rahmen der Umsetzung der „Strategie für Offshore-Energie“ ein europäischer Rechtsrahmen zur Vereinfachung grenzüberschreitender Projekte und Netzanbindungen geschaffen werden. Ein weiteres wesentliches Problem beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ist seit Jahren die Akzeptanzfrage und die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land und PV-Anlagen. Hier benötigen die Mitgliedstaaten die engagierte Unterstützung der EU, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Kollision mit EU-Umweltrecht (z. B. Nutzung in Naturschutzgebieten, Anwendungsbereich der Wasserrahmen-Richtlinie) und die nötige Handlungsfreiheit bei Instrumenten zur Steigerung der Akzeptanz.

4. Berücksichtigung aller Optionen zur Erreichung des THG-Reduktionsziels für 2030

Das 55 Prozent-Ziel ist konzeptionell noch nicht stimmig unterlegt. Wichtige Optionen zur Verminderung der Emissionen bleiben bisher ungenutzt. Das *Impact Assessment* und die begleitende Kommissionsmitteilung setzen stark auf eine Elektrifizierung aller Sektoren. Der BDEW vermisst einen Plan zur schrittweisen Substitution von Erdgas durch Biomethan und Wasserstoff, der sich die bereits vorhandene Gasinfrastruktur zunutze macht. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft bis 2030 sollte mehr Priorität erhalten, damit Wasserstoff ab 2030 sein volles Potenzial in allen Sektoren entfalten kann. Die Verdopplung der Gebäudesanierungsrate wird nur gestemmt werden können, wenn die Verengung auf bauliche Maßnahmen aufgegeben wird. Hierbei bietet die Umstellung auf emissionsärmere Energieträger (content change) insbesondere in den Bereichen Fern- und Nahwärme und Gasheizungen zusätzliche Potenziale zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Unverständlicherweise wird der Verkehrssektor kaum gefordert. Das Beispiel von Mitgliedstaaten wie Deutschland zeigt, dass der Verkehrssektor bis 2030 erheblich mehr zur Emissionsminderung beitragen kann. Übersehen wird auch das Minderungspotenzial einer modernen Abwasserentsorgung.

Parallel zur Entwicklung der Maßnahmen zur Erreichung des 2030-Ziels sind intensive Bemühungen der EU notwendig, Klimaschutz auch in Regionen außerhalb der EU voranzutreiben. Die EU muss sich daher bei den internationalen Verhandlungen und in bilateralen Gesprächen – auch zum Schutz der heimischen Industrie – für eine Stärkung des Klimaschutzes und ein level playing field mit anderen Industriestaaten einsetzen.

5. Anrechnung des Potenzials natürlicher CO₂-Senken der LULUCF-Sektoren

Der BDEW begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, natürliche Kohlenstoffsenken zukünftig auf das EU-Treibhausgasreduktionsziel anzurechnen. Die Einbeziehung von Senken unter das gemeinsame Dach der Zielarchitektur stellt Konsistenz mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 her und reizt verstärkte und frühzeitige Senkenmaßnahmen in den Mitgliedstaaten an. Zusätzlich leistet die systematische Erschließung der in der EU vorhandenen natürlichen Senkenpotenziale auch einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität in der EU.

Dabei wird es aus Sicht des BDEW wichtig sein, Doppelzählungen oder nicht gerechtfertigte Anrechnungen durch EU-weit einheitliche und transparente Monitoring- und Abrechnungsregeln zu vermeiden. Es sollte außerdem die Möglichkeit der Einrichtung eines allen Marktteilnehmern und Mitgliedstaaten offenen Marktplatzes für den Handel mit Senkengutschriften in Erwägung gezogen werden.

6. Anerkennung der wichtigen Rolle des Energieträgers Gas und seiner Infrastruktur sowie Ermöglichung des Hochlaufs klimaneutraler Gase

Gasförmige Energieträger sind heute ein integraler Bestandteil des Energieversorgungssystems in Deutschland und Europa. Sie nehmen in der Energiebereitstellung für alle Sektoren eine bedeutende Rolle ein, da erhebliche Energiemengen über die weitgehend sehr gut ausgebaut und weit verzweigte Infrastruktur verteilt und gespeichert werden können. Es bedarf deshalb einer umfassenden europäischen Strategie, bei der gasförmige Energieträger und die bestehende Gasinfrastruktur integrale Bestandteile sind. Dieser Aufgabe wird die von der EU-Kommission vorgelegte *Energy System Integration Strategy* nicht gerecht. Auch der *2030 Climate target plan* lässt diesen inkrementellen Ansatz nicht erkennen. Hierzu muss unbedingt die angekündigte Überarbeitung des Rechtsrahmens für Gase genutzt werden.

Voraussetzung für einen schrittweisen Umbau der Gasversorgung ist ein über den Zeitverlauf stetig wachsender Anteil an klimaneutralen Gasen wie Biomethan und Wasserstoff. Ein sol-

cher Pfad trägt in allen Sektoren (Wärmemarkt, Industrie, Mobilität, Stromerzeugung) in spezifischen Anwendungen zur Dekarbonisierung bei. Hierzu hat der BDEW eine „Roadmap Gas“³ entwickelt, die den dafür notwendigen Transformationspfad darstellt. Zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele muss die EU die Potenziale der Gasversorgung in allen Sektoren anerkennen. Um eine umfangreiche Dekarbonisierung der Gasversorgung zu ermöglichen, werden alle verfügbaren Optionen an klimaneutralen Gasen benötigt. Dazu zählen Wasserstoff und synthetisches Methan aus erneuerbaren Stromquellen, Biomethan sowie dekarbonisierter Wasserstoff mit Abscheidung oder Nutzung von CO₂ oder reinem Kohlenstoff. Entscheidend für den Einsatz sollte immer die Effizienz bei der Treibhausgasreduzierung sein⁴.

7. Kohärenz von Energieeffizienz- und Klimazielen

Die Auswertung der nationalen Energie- und Klimapläne hat gezeigt, dass bereits das derzeitige Energieeffizienzziel von 32,5 Prozent bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 sehr ambitioniert ist. Die in der Kommissionsmitteilung vorgeschlagene Anhebung der Zielvorgabe für die Reduktion des Endenergieverbrauchs auf mindestens 36 Prozent scheint deshalb eine zu große Herausforderung für die Mitgliedstaaten zu sein und wäre nur mit langfristig unwirtschaftlichen Maßnahmen zu erreichen.

Energieeffizienz im Sinne der europäischen Ziele sollte deshalb nicht ausschließlich als absolutes Einsparziel gesehen werden. Der Ausgleich von fluktuierender Stromerzeugung durch flexible Energienutzung in allen Sektoren gewinnt gegenüber einer möglichst effizienten Nutzung an Bedeutung. Ein erhöhter Flexibilitätsbedarf aufgrund eines immer höheren Anteils Erneuerbarer Energien ist z. T. nur unter Einbußen bei der Effizienz möglich. Deshalb ist die Wirkung aller Maßnahmen auf das CO₂-Ziel zu bewerten. Vor diesem Hintergrund spricht sich der BDEW für eine zusätzliche Darstellung von Treibhausgasemissionen aus, um die Klimawirkung der Maßnahmen aufzuzeigen. Sie sollte auf physikalisch sachgerechter Basis erfolgen und darf die für den Erfolg der Energiewende notwendige Technologieoffenheit nicht gefährden. Gleichzeitig muss die Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen gewährleistet bleiben.

8. Realistische Reduktionsziele im Gebäudesektor

Für den Gebäudesektor fällt der Kommissionsvorschlag mit erwarteten THG-Minderungen von mindestens 60 Prozent im Vergleich zu 2015 in Verbindung mit einer Sanierungsrate von 2 Prozent pro Jahr sehr ambitioniert aus. Die mit dem Vorschlag für eine Renovierungswelle von

³ [Roadmap Gas, Juni 2020](#).

⁴ [BDEW-Positionspapier „EU-Rahmen für erneuerbare und dekarbonisierte Gase“, April 2020](#).

der Kommission angestoßene Modernisierung im Gebäudesektor muss zur Erreichung dieser Ziele im Rahmen der anstehenden Überarbeitungen der Gebäudeenergieeffizienz- und der Energieeffizienz-Richtlinie konsequent fortgeführt werden.

Energieeffizienz darf aber nicht zum Selbstzweck werden. Deshalb ist darauf zu achten, dass eine Anhebung der Reduktionsziele im Gebäudesektor realistisch erfolgen und von einem entsprechenden Rahmen der CO₂-Bepreisung, der verstärkten Nutzung klimaarmer Energieträger und investitionsfördernden Maßnahmen in Gebäudehülle und Heizungssysteme flankiert werden muss. Auch das Thema Gebäudekühlung muss mitgedacht werden. Die Bezahlbarkeit von Bauen und Wohnen für alle Bevölkerungsschichten darf dabei nicht außer Acht gelassen werden. Eine sozial gerechte Wärmewende muss zwischen ländlichem und städtischem Raum und zwischen Bestandsbauten und Neubau differenzieren sowie Lösungen für das Mieter-/Vermieter-Dilemma anbieten.

9. Weiterentwicklung und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sowie des Potenzials grüner Fernwärme

Nur mithilfe des Ausbaus der Nah- und Fernwärme sowie deren zunehmenden Dekarbonisierung lassen sich die ambitionierten Klimaziele für 2030 und darüber hinaus bis 2050 im Gebäudesektor erreichen. Gerade in Städten mit ihren hohen Anteilen an älteren Bestands- und mehrgeschossigen Gebäuden ist die Einbindung von Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) schwierig, weil regelmäßig der Platz fehlt. Eine zunehmend grüner werdende Nah- und Fernwärme hat somit insbesondere im städtischen Raum eine besondere Bedeutung. Wichtig sind in diesem Zusammenhang unter anderem:

- › Die Nutzung und Verdichtung bestehender Infrastruktur sowie der Aus- und Neubau von Wärmenetzinfrastruktur zur Dekarbonisierung in verdichteten Räumen.
- › Die verstärkte Nutzung der Potenziale von Abwärme aus der Industrie und dem Dienstleistungssektor, Umweltwärme (über Großwärmepumpen), Abfallverbrennung, Power-to-Heat, fester Biomasse, grünen und dekarbonisierten Gasen sowie Solar- und Geothermie.
- › Die Absenkung der Temperatur in Nah- und Fernwärmenetzen, damit die Einbindung von o. g. klimaschonenden Wärmequellen effizient möglich ist.
- › Die Weiterentwicklung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), inklusive ihres wichtigen Beitrags zur flexiblen und gesicherten Stromversorgung durch Großwärmespeicher, Power-to-Heat und Wärmenetzausbau, bei deren gleichzeitiger sukzessiver Umstellung auf Biomethan, Wasserstoff und sonstige klimaneutrale Gase sowie nachhaltige feste Biomasse.

10. Ein ambitionierterer Ansatz zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors

Das von der Kommission vorgeschlagene Ziel von 20 Prozent THG-Minderung im Verkehrssektor gegenüber 2015 könnte nach Einschätzung des BDEW noch erheblich ambitionierter ausfallen. Das deutsche Bundes-Klimaschutzgesetz sieht für den nationalen Verkehrssektor für 2030 ein Minderungsziel von knapp 40 Prozent gegenüber 2015 vor.

Zur Anhebung des Ambitionsniveaus im Verkehrssektor schlägt der BDEW vor, in den geplanten Fortschreibungen der EU-Verordnungen zu CO₂-Flottengrenzwerten für Pkw und für Lkw künftig für Hersteller einen entscheidenden Anreiz zum Absatz klimaschonender Fahrzeuge zu verankern. Darüber hinaus sollte die ambitionierte Fortschreibung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) zusätzliche Minderungsanreize beim Kraftstoffeinsatz setzen. Das von der Kommission für 2030 vorgeschlagene EE-Ziel für den Verkehr von 24 Prozent erscheint vor dem Hintergrund der Berechnungsregeln der RED II ebenfalls bei Weitem nicht ambitioniert genug. Für Deutschland hat der BDEW im Rahmen der Umsetzung der RED II ein EE-Ziel von 35 Prozent für den Verkehrssektor vorgeschlagen.

Die vorhandenen europäischen Instrumente werden allein absehbar jedoch nicht ausreichen, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen, geschweige denn höhere Ziele zu erreichen. Zukünftig sollten sich die Abgaben und Umlagen im Verkehrssektor stärker an den CO₂-Emissionen von Kraftstoffen orientieren. Der BDEW spricht sich für einen technologieoffenen Ansatz bei der Nutzung alternativer Fahrzeugantriebe und Kraftstoffe aus, wobei die CO₂-Vermeidungskosten das entscheidende Kriterium sein sollten. Nur so können die spezifischen Vorteile jeder alternativen Antriebsform zur Erreichung der Klimaschutzziele genutzt werden. Neben der Elektromobilität, als zentralen Pfeiler, sollte dabei auch das Emissionsminderungspotenzial gasbetriebener Fahrzeuge berücksichtigt werden und wie der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auch der Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe wie CNG und LNG verstärkt werden. Durch einen verstärkten Einsatz von Biomethan und synthetischem Methan können weitere Emissionsminderungen erreicht werden.

11. Eine ambitionierte Zielvorgabe zur Reduktion der Nicht-CO₂-Emissionen

Bis 2030 ist laut Kommission eine Reduzierung der Methanemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 2005 erforderlich. Der BDEW unterstützt viele der zur Erreichung dieses Ziels in der EU-Methanstrategie vorgeschlagenen Punkte. So ist die Entwicklung und Einführung von einheitlichen, EU-weiten Standards und Verfahren für Messung und Berichterstattung erforderlich, um mehr Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit zu erzielen. Der BDEW begrüßt außerdem, dass die EU-Kommission sich bei ihren internationalen Partnern für die Umsetzung ähnlicher Maßnahmen einsetzt. Der BDEW begrüßt auch, dass die EU-Kommission den

bedeutenden Beitrag der Biogaserzeugung zur Vermeidung von diffusen Methanemissionen erkannt hat. Weitere Anreize zur Erhöhung der Biogaserzeugung und der Aufbereitung zu Biomethan sollten vor diesem Hintergrund erwogen werden.

Aus Sicht des BDEW ist es wichtig, die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Mitgliedstaaten und Sektoren anzuerkennen und das bisher Erreichte zu berücksichtigen. Die Unternehmen der Gaswirtschaft haben in Deutschland durch verschiedene Maßnahmen den Methanausstoß im Zeitraum 1990 bis 2017 bereits um 40 Prozent reduziert. Die Gasverteilnetzbetreiber und die Fernleitungsnetzbetreiber arbeiten bereits konkret an Projekten, die zur weiteren Emissionsminderung beitragen. Es ist deshalb richtig, dass die Kommission freiwillige Initiativen als Basis für ihren angekündigten gesetzlichen Rahmen nutzen will⁵⁶.

Der BDEW unterstützt die Anstrengungen zum Klimaschutz auch im Rahmen der angekündigten Novellierung der F-Gase-Verordnung im Bereich von SF6. Die Alternativen werden allerdings derzeit noch überwiegend in Pilotprojekten erprobt. Erst wenn genügend Erfahrung gesammelt und ausgereifte Produkte am Markt verfügbar sind, sind sie standardmäßig einsetzbar. Von einem frühzeitigen Ersatz der noch im Betrieb befindlichen SF6-Anlagen vor ihrer technisch möglichen Lebensdauer ist abzusehen, da dies nicht nur wirtschaftlich, sondern aufgrund des hohen Material- und Energieaufwands neuer Produkte auch ökologisch als nachteilig eingeschätzt wird. Für einige Anwendungsfälle wird nach Ansicht des BDEW auch längerfristig SF6 unverzichtbar sein, wenn räumliche Beschränkungen andere Lösungen als die besonders platzsparenden SF6-Anlagen ausschließen.

12. Minderungspotenzial der Abwasserwirtschaft nicht gefährden, sondern ausbauen

Das Minderungspotenzial einer modernen und auf Kreislaufwirtschaft ausgelegten Abfall- und Abwasserwirtschaft sollte in der Debatte zur Erreichung der europäischen Klimaziele nicht vergessen werden. Die Nutzung von Klärgas (als Kuppelprodukt) für den Eigenstrombedarf der Kläranlagen ist eine klimapolitisch gebotene Maßnahme. Neben der Verstromung muss auch die Einspeisung von Klärgas in ein Gasnetz als Erneuerbare Energie stärker berücksichtigt werden. Hierfür bedarf es einer Anpassung der europäischen Beihilferegelungen, um eine wirtschaftlich abbildbare Nutzung ohne zusätzliche energiesteuerliche Belastungen zu ermöglichen.

⁵ [BDEW-Stellungnahme „zur geplanten Strategie der Europäischen Kommission zur Reduktion anthropogener Methanemissionen \(EU-Methanstrategie\)“, August 2020.](#)

⁶ [BDEW-Sonderseite zur EU-Methanstrategie.](#)

Eine CO₂-Bepreisung auf die Verbrennung von Klärschlamm- und Siedlungsabfällen als biogene Stoffe wäre kontraproduktiv und würde aufgrund der Abfallhierarchie sowie bestehender Verwertungs- und Entsorgungspflichten keine wesentliche klimapolitische Lenkungswirkung entfalten. Auch in einer entwickelten Kreislaufwirtschaft verbleibt die Beseitigung und Verbrennung von Klärschlamm- und Siedlungsabfällen als letzte Stufe bestehen. Daher sollte ein möglichst energieeffizienter und mit einer Wärme- oder Kälteauskopplung verbundener Entsorgungsvorgang gefördert werden. Bei der Effizienzsteigerung auf Kläranlagen ist darauf zu achten, dass nicht durch die Optimierung der Betriebsweise der Pumpen und Belüfter ein höherer Methanausstoß bei der Abwasserbehandlung entsteht, der den Einspareffekt beim CO₂ konterkariert. Die umweltpolitische Diskussion zur Einführung der vierten Reinigungsstufe sollte den unmittelbar erhöhten Strombedarf und das damit einhergehende eingeschränkte Energieeffizienzpotential berücksichtigen.

Ansprechpartner

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 7745115
moritz.mund@bdew.de

Dr. Stephan Krieger
Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1060
stephan.krieger@bdew.de

Dr. Martin Ruhrberg
Recht
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de